

## Der Honorar-Finanzanlagenberater

Ab dem 01. August 2014 gibt es für den Honorar-Finanzanlagenberater mit § 34h einen eigenen Erlaubnistatbestand in der Gewerbeordnung (GewO). § 34h GewO wurde durch Artikel 3 des Gesetzes zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente (Honoraranlageberatungsgesetz) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) neu in die Gewerbeordnung eingefügt. Derzeit erfolgt die Anlageberatung meist provisionsgestützt, indem Provisionen von Anbietern und Emittenten der Finanzprodukte gezahlt werden. Die Ausgestaltung der honorargestützten Anlageberatung gemäß § 34h GewO soll mehr Transparenz über die Form der Vergütung von Anlageberatern schaffen und damit den Verbraucherschutz stärken.

### Was ist ein Honorar-Finanzanlagenberater?

Honorar-Finanzanlagenberater ist, wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 Kreditwesengesetz (KWG) gewerbsmäßig zu Finanzanlagen im Sinne des § 34f Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 Anlageberatung im Sinne des § 1 Abs. 1a Nr. 1a KWG erbringen will, ohne von einem Produktgeber eine Zuwendung zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein. Der Honorar-Finanzanlagenberater arbeitet rein auf Honorarbasis und wird vom Anleger bezahlt.

### Verhältnis zur Finanzanlagenberatung nach § 34f GewO

Im Gegensatz zur honorargestützten Anlageberatung nach § 34h GewO steht die provisionsgestützte Beratung zu Finanzanlagen nach § 34 f GewO. Finanzanlagenberater müssen sich künftig entscheiden, ob sie mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO (provisionsbasiert) oder ob sie als Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h GewO arbeiten möchten. Die Erlaubnisse nach § 34f und § 34h GewO schließen sich gegenseitig aus, so dass bei einer Erteilung der Erlaubnis nach § 34h GewO eine vorhandene § 34f GewO-Erlaubnis zurückgegeben werden muss. Es ist auch ausgeschlossen, Inhaber einer Erlaubnis nach § 34f GewO für eine bestimmte Kategorie von Finanzanlagen zu sein und gleichzeitig eine Erlaubnis nach § 34h GewO für eine andere Kategorie zu besitzen.

### Erlaubnisverfahren und Registrierung

#### 1. Zuständigkeit

Für die Erlaubniserteilung nach § 34h GewO sowie die zugehörige Registrierung im Vermittlerregister nach § 11a GewO sind in Nordrhein-Westfalen die Industrie- und Handelskammern zuständig. Ebenso fällt die Sachkundeprüfung in die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern.

#### 2. Reguläres Erlaubnisverfahren – Erlaubnisvoraussetzungen

Durch den Verweis in § 34h Abs. 1 S. 4 GewO sind die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach § 34h GewO identisch mit denen für eine Erlaubnis nach § 34f GewO. Der Gewerbetreibende muss einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34h GewO bei

der zuständigen Industrie- und Handelskammer stellen. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen über:

- gewerberechtliche Zuverlässigkeit,
- geordneten Vermögensverhältnisse
- Berufshaftpflichtversicherung für § 34 h GewO
- Sachkundenachweis.

Eine Auflistung der erforderlichen Unterlagen befindet sich auf S. 4 des Erlaubnisanspruchs.

### **3. Umwandlung einer Erlaubnis nach § 34f GewO in eine Erlaubnis nach § 34h GewO**

Wer bereits im Besitz einer Erlaubnis nach § 34f GewO ist, kann seine Erlaubnis nach § 34f GewO in eine Erlaubnis nach § 34h GewO umschreiben lassen. Bei der Umschreibung werden die gewerberechtliche Zuverlässigkeit, die Vermögensverhältnisse sowie die Sachkunde nicht erneut geprüft. Lediglich eine Versicherungsbestätigung über die Berufshaftpflichtversicherung nach § 34h muss beigebracht und die Erlaubnis nach § 34f GewO im Original eingereicht werden.

### **Informationspflichten**

Die Informationspflichten der Honorar-Finanzanlagenberater sind weitgehend identisch mit denen der Finanzanlagenvermittler nach §§ 13 bis 18 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV).

Für die Honorar-Finanzanlagenberater sind lediglich zwei Informationspflichten hinzugekommen:

- Gemäß § 12a FinVermV ist der Gewerbetreibende verpflichtet, den Anleger zusätzlich vor dem ersten Beratungsgespräch über seine Vergütung in Textform zu informieren. Bei weiteren Beratungen sind die Angaben nach § 12a FinVermV nicht erneut mitzuteilen.
- Nach § 17a GewO ist der Honorar-Finanzanlagenberater zur Offenlegung und Auskehr von Zuwendungen verpflichtet. Diese Pflicht greift allerdings erst dann, wenn es in Folge der Beratung zu einer Vermittlung kommt, und die vermittelte Finanzanlage nicht provisionsfrei erhältlich ist.

Stand: Dezember 2020

---

**Hinweis:** Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

### **Mitgliedsunternehmen der IHK Bonn/Rhein-Sieg erteilt weitere Information:**

Gabriele Wolff, Tel: 0228/2284 137, Fax: 0228/2284-222, Mail: [wolff@bonn.ihk.de](mailto:wolff@bonn.ihk.de)  
Tamara Engel, Tel: 0228/2284 208, Fax: 0228/2284-222, Mail: [engel@bonn.ihk.de](mailto:engel@bonn.ihk.de)  
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, [www.ihk-bonn.de](http://www.ihk-bonn.de)

**Verantwortlich:** Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, [www.ihk-bonn.de](http://www.ihk-bonn.de)